

## **Allgemeines**

### **§ 1**

1. Diese Sportbetriebsordnung regelt den reibungslosen und einheitlichen Sportbetrieb im EMTV. Da der EMTV keine eigenen Sportstätten besitzt, ist er auf die Sportstätten der Stadt Eckernförde und des Kreises Rendsburg-Eckernförde angewiesen. Deshalb ergänzen die Sportstättenordnungen der Sportstätteneigentümer diese Sportbetriebsordnung. Es wird auf die „Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes“ Bezug genommen.

## **Sportbetrieb**

### **§ 2**

1. Übungsstunden und Wettkämpfe werden ausschließlich in den dafür zugeteilten Sportstätten durchgeführt.
2. Übungsgruppen mit Jugendlichen haben die Möglichkeit, einmal im Jahr zwei Übungsstunden außerhalb der zugeteilten Sportstätten für Übungsstunden, Wettkämpfe oder Freizeitveranstaltungen durchzuführen. Die Abrechnung erfolgt wie in den dafür zugeteilten Sportstätten. Die technischen Leiter sind mindestens 14 Tage vorab schriftlich zu informieren.
3. Übungsstunden außerhalb der standardmäßig zugeteilten Sportstätten und Zeiten sind aus versicherungsrechtlichen Gründen rechtzeitig vorher beim technischen Leiter zu beantragen (z.B. außerplanmäßige Sportstättennutzungszeiten, Ausdauer- oder Lauftraining etc.). Sportstättennutzungszeiten für Spiele der Punktspielrunde, Turniere usw. werden vom Abteilungsleiter bei den Sportstätteneigentümern beantragt.
4. Alle Sportstätten sind während der Ferienzeiten Schleswig-Holsteins grundsätzlich gesperrt. Über den technischen Leiter können Ausnahmeanträge an den jeweiligen Sportstätteneigentümer gestellt werden.
5. Die Nutzungszeiten der Sportstätten sind vom Leiter der Übungsstunde im Benutzungsbuch zu verzeichnen.

## **Unfälle und Beschädigungen**

### **§ 3**

1. Sportunfälle sind unverzüglich dem Abteilungsleiter und der Geschäftsstelle anzuzeigen.
2. Beschädigungen von Sportgeräten oder –einrichtungen sowie andere Sachbeschädigungen sind unverzüglich dem Abteilungsleiter und der Geschäftsstelle unter Schilderung des Vorfalles anzuzeigen. Weiterhin ist dieser Sachverhalt im Benutzungsbuch zu vermerken.
3. Verursacher von Schäden an Sportgeräten oder -einrichtungen sowie am Eigentum anderer werden grundsätzlich in Regress genommen.

## **Sportbekleidung**

### **§4**

1. Der Erwerb und die Reinigung der Sportbekleidung werden grundsätzlich nicht aus Mitgliedsbeiträgen des EMTV bezahlt. Für Schiedsrichterbekleidung kann ein Antrag auf Zuschuss gestellt werden.

## **Buß- und Strafgerlder**

### **§ 5**

1. Buß- oder Strafgerlder im Rahmen von sportlichen Wettkämpfen sind vom Verursacher selbst zu tragen, bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

## **Entschädigungen**

### **§ 6**

1. Übungsleiter werden für Übungsstunden, die in den standardmäßig zugeteilten Sportstätten stattfinden, entschädigt. Die Übungsstunden werden in Zeitstunden gemäß Anlage 1 abgerechnet. Entschädigungen für Übungsstunden außerhalb der standardmäßig zugeteilten Sportstätten sind aus versicherungsrechtlichen Gründen rechtzeitig vorher beim technischen Leiter zu beantragen (z.B. außerplanmäßige Übungszeiten, Ausdauer- oder Lauftraining etc.).
2. Helfer werden für Übungsstunden, die in den standardmäßig zugeteilten Sportstätten stattfinden, entschädigt. Die Übungsstunden werden in Zeitstunden abgerechnet. (Anlage 1)
3. Die Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter erhalten eine monatliche Entschädigung (Anlage 1).
4. Die Abrechnung aller Entschädigungen erfolgt quartalsweise, und zwar zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres.
5. Die Abrechnungen der Entschädigung für Übungsleiter und Helfer sind auf dem entsprechenden Vordruck bis zum 3. des Folgemonats dem zuständigen Abteilungsleiter zur Prüfung (sachliche Richtigkeit) vorzulegen. Dieser leitet sie bis zum 10. des Monats weiter an die Geschäftsstelle.
6. Verspätet eingehende Abrechnungen werden erst bei der nächsten Quartalsabrechnung berücksichtigt.

## **Auslagenersatz für Aufwendungen**

### **§ 7**

1. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, oder Übungsleitern, die im Auftrage des EMTV tätig geworden sind, werden die entstandenen Aufwendungen auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.
2. Tagegelder für Begleitpersonal bei Turnieren und Trainern bei Wettkämpfen etc. werden grundsätzlich nicht gezahlt.

## **Steuerliche Behandlung von Entschädigungen**

### **§ 8**

1. Der Steuerfreibetrag für Entschädigungen regelt sich nach dem Einkommenssteuergesetz.
2. Die Empfänger von Entschädigungen sind für die Versteuerung selbst verantwortlich. Der EMTV nimmt hierfür keine pauschale Versteuerung vor.

## **Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten**

### **§ 9**

1. Regelung für Busfahrten
  - Soweit Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen mit einem Bus reisen müssen, hat der Verantwortliche durch vergleichende Angebote dafür zu sorgen, dass aus mindestens zwei

Angeboten das kostengünstigste gewählt wird.

- Busreisen außerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburgs bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und werden über die Geschäftsstelle abgewickelt.
- Für die Richtigkeit der Abrechnung tragen der Übungsleiter und der Abteilungsleiter die Verantwortung. Sie bestätigen die Richtigkeit durch ihre Unterschriften.
- Bei Busfahrten haben die Teilnehmer, ausgenommen Übungsleiter und Betreuer, eine Eigenbeteiligung zu erbringen (Anlage 1)

## 2. Regelungen für Pkw-Fahrten

- Es wird eine Kilometerpauschale bezahlt. (Anlage 1)
- Für die Abrechnung der Fahrtkosten ist die in der Geschäftsstelle erhältliche Entfernungstabelle maßgeblich. Sofern Spiel- und Wettkampforte in dieser Tabelle nicht enthalten sind, erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.
- Die Anzahl der Mitfahrer muss so bemessen sein, dass ein Pkw mit mindestens drei Sportlern besetzt ist.
- Die Mitfahrer leisten einen Eigenanteil (Anlage 1). Der Fahrer bleibt von der Zahlung des Eigenanteils ausgenommen.
- Aus rechtlichen Gründen müssen die Fahrtkostenabrechnungen von den Fahrern abgezeichnet sein.
- Für die Richtigkeit der Abrechnung tragen der Übungsleiter bzw. Mannschaftsführer und der Abteilungsleiter die Verantwortung. Sie bestätigen die Richtigkeit durch ihre Unterschriften.
- Pkw-Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburgs bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Die Abrechnungen werden über die Geschäftsstelle abgewickelt.

## 3. Regelungen zu den Übernachtungskosten

- Der Verein übernimmt Kosten für Übernachtung mit höchstens dem Herbergssatz pro Person und Übernachtung.
- Hinsichtlich der erforderlichen Genehmigung und Abrechnung gelten die Regelungen für Busfahrten analog mit der Erweiterung, dass Fahrten mit Übernachtungen genehmigungspflichtig durch den Vorstand sind.

# **Aufgaben, Rechte und Pflichten der Abteilungsleiter**

## **§ 10**

### 1. Allgemeines

- Der EMTV hat für die Abteilungen Badminton, Basketball, Fußball, Handball, Inline, Leichtathletik, Schwimmen, Tischtennis, Turnen und Volleyball Abteilungsleiter eingesetzt.
- Die Abteilungsleiter haben insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Übungsbetrieb in der Abteilung reibungslos verläuft. Sie haben engen Kontakt zum Vorstand zu halten.

### 2. Aufgaben im Einzelnen:

- Vorschlag von Übungsleitern und Helfern
- Beschaffungsanträge
- Fahrtkosten- und Übernachtungsanträge
- Überprüfung der von den Übungsleitern geführten Mitgliederlisten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- Entscheidung über die Beschaffungen für den Sportbetrieb gemäß § 12.

- Verantwortlichkeit für das jeweilige Inventar
- Überprüfung des Inventarbestandes mindestens einmal jährlich zum 31.12. in Zusammenarbeit mit dem technischen Leiter und Führung von Inventarlisten.
- Vorschlagsrecht für Teilnehmer an Lehrgängen an den technischen Leiter
- direkte Anmeldung von Teilnehmern an Kurz- und Weiterbildungslehrgängen über den technischen Leiter
- Annahme sämtlicher Schlüssel und dem Verein gehörende Gegenstände, wenn ein Übungsleiter ausscheidet, soweit nicht eine direkte Abgabe beim technischen Leiter erfolgt
- Durchführung der Jugendsprecherwahl.

## **Aufgaben, Rechte und Pflichten der Übungsleiter und Helfer**

### **§ 11**

#### 1. Allgemeines

- Übungsleiter und Helfer, die vom Abteilungsleiter vorgeschlagen werden, müssen Mitglied im EMTV sein. Für Übungsstunden, die in den standardmäßig zugeteilten Sportstätten stattfinden, werden sie entschädigt.
- Die Übungsleiter haben insbesondere darauf hinzuwirken, dass die sportliche, technische und taktische Ausbildung in ihrer Gruppe reibungslos verläuft. Sie haben engen Kontakt zu ihrem Abteilungsleiter sowie zu den einzelnen Gruppenmitgliedern zu halten.
- Helfer unterstützen den Übungsleiter oder Trainer bei deren Tätigkeit.

#### 2. Aufgaben im Einzelnen:

- Übungsleiter haben während der gesamten Übungszeit anwesend zu sein.
- Personen, die noch nicht volljährig sind, dürfen grundsätzlich nicht als Übungsleiter tätig sein. Dies gilt auch für Vertretungen.
- Soweit ein Übungsleiter vertreten wird, muss in der Entschädigungsabrechnung der Name des Vertreters aufgeführt und das Vertretungsverhältnis kurz erläutert werden.
- Die Übungsleiter haben den Mitgliederbestand in ihrer Gruppe mit namentlichen Listen zu führen. Die Listen sind dem Abteilungsleiter zur Prüfung zu überlassen.
- Die Übungsleiter sind neben den Abteilungsleitern verantwortlich für das benutzte Inventar. Inventar und Schlüssel sind bei Beendigung der Tätigkeit unverzüglich dem Abteilungsleiter zurück zu geben.

#### 3. Übungsleiterlehrgänge

- Die Teilnahme an Übungsleiterlehrgängen ist rechtzeitig über den Abteilungsleiter an die Geschäftsstelle zu melden.
- Teilnehmer an Lizenzlehrgängen müssen sich verpflichten, dem Verein mindestens zwei Jahre als Übungsleiter zur Verfügung zu stehen. Darüber ist ein schriftlicher Vertrag in Kurzform zu schließen. Soweit ein solcher Vertrag vom Übungsleiter nicht eingehalten wird, hat durch den (z.B. ausscheidenden) Übungsleiter eine Erstattung der Lehrgangskosten an den Verein zu erfolgen. Der Erstattungsbetrag wird durch den Vorstand im Einzelfall festgesetzt.
- Nach Abschluss eines Lehrganges für Übungsleiter muss eine Kopie der Lizenz in der Geschäftsstelle hinterlegt werden. Dies gilt auch für Teilnahmebestätigungen bei Kurz- und Weiterbildungslehrgängen.
- Soweit ein gemeldeter Teilnehmer nicht am Übungsleiterlehrgang teilnimmt, hat er grundsätzlich die gesamten Kosten des Lehrgangs zu tragen.
- Teilnehmer an Jugendgruppenleiterlehrgängen werden direkt vom Jugendwart an den Vorstand

gemeldet.

4. Grundsätzlich sollte jeder Übungsleiter eine Lizenz besitzen.
5. Jeder Lizenzinhaber hat die Gültigkeit seiner Lizenz zu überprüfen. Bei Lizenzablauf ist rechtzeitig vorher mit dem Abteilungsleiter ein Verlängerungstermin abzustimmen.
6. Die Entschädigung für Übungsleiter / Helfer mit Qualifikation wird bis zum Ablauf des Kalenderjahres gezahlt, in dem die Lizenz ihre Gültigkeit verliert. Danach erfolgt eine Entschädigung in der Höhe, die für Übungsleiter / Helfer ohne Qualifikation gültig ist.

## **Beschaffung von Sportgeräten**

### **§ 12**

1. Die Beschaffung von Sportgeräten und anderen Materialien ist grundsätzlich durch den Vorstand zu genehmigen.
2. Die Abteilungsleiter dürfen Kleingerät und Gegenstände in eigener Verantwortlichkeit beschaffen, wobei die Beschaffungskosten den im Anhang genannten Wert nicht überschreiten dürfen. Beschaffungen dürfen jedoch wertmäßig nicht so aufgeteilt werden, dass diese Regelung unterlaufen wird.
3. Anträge auf Beschaffung von Sportgeräten etc. sind mindestens 14 Tage vor einer Vorstandssitzung auf dem entsprechenden Vordruck in der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Beschaffungskosten müssen für den Antrag ermittelt oder durch entsprechenden Kostenvoranschlag belegt werden.
5. Beschafftes Material muss als Eigentum des EMTV gekennzeichnet werden.

## **Schlussbemerkungen**

### **§ 13**

Anträge, Abrechnungen usw. müssen in der Geschäftsstelle des abgegeben werden.

Der Vorstand ist im Einzelfall berechtigt, zu allen Regelungen dieser Ordnung abweichende Entscheidungen zu beschließen.

Beschlüsse oder Entscheidungen des Vorstandes werden den betroffenen Abteilungsleitern schriftlich mitgeteilt.

## **Inkrafttreten**

### **§ 14**

Diese Sportbetriebsordnung ersetzt die Sportbetriebsordnung vom April 2002 und wurde auf der Vorstandssitzung am 17.06.2004 beschlossen. Sie tritt ab 01.07.2004 in Kraft. Sie ist an alle Mitglieder der Gremien des EMTV auszuhändigen. Sie liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

Michael Jürgensen

1.Vorsitzender

## **Anlage 1**

### **Entschädigungen**

*Vorstandsmitglieder* erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €.

*Abteilungsleiter* erhalten eine Entschädigung laut Tabelle.

Die Anzahl der Mitglieder der Abteilungen richten sich nach der Erstanmeldung der Mitglieder.

<b>Anzahl Mitglieder</b>	<b>Monatliche Entschädigung</b>
Bis zu 30	6,00 €
31 -100	13,00 €
101 - 200	18,00 €
201 - 400	23,00 €
Über 401	41,00 €

Übungsleiter ohne Qualifikation erhalten eine Entschädigung in Höhe von 7,00 € je Stunde.

Übungsleiter mit gültiger Qualifikation erhalten eine Entschädigung in Höhe von 8,50 € je Stunde.

Als Qualifikation für Übungsleiter werden anerkannt:

- Trainerausbildung 1. Lizenzstufe oder höher nach den Rahmenrichtlinien des DSB
- Pädagogische Ausbildung Sport

Helfer ohne Qualifikation erhalten eine Entschädigung in Höhe von 1,50 € je Stunde.

Helfer mit gültiger Qualifikation erhalten eine Entschädigung in Höhe von 2,50 € je Stunde.

Als Qualifikation für Helfer werden anerkannt:

- Trainerausbildung 1. Lizenzstufe oder höher nach den Rahmenrichtlinien des DSB
- Pädagogische Ausbildung Sport
- Jugendgruppenleiterschein
- Lizenz- oder Assistentenausbildung der Fachverbände im Umfang von mindestens 20 Stunden

### **Fahrtkosten und Eigenanteile**

Die Kilometerpauschale bei Fahrten mit dem eigenen Pkw beträgt 0,20 € je gefahrenem Kilometer.

Eigenanteil bei Fahrten mit dem eigenen Pkw und Busreisen:

- bei Fahrten innerhalb von Schleswig-Holsteins und Hamburgs beträgt der Eigenanteil je Mitfahrer mindestens 1,00 € und für Jugendliche mindestens 0,50 €.
- bei Fahrten außerhalb von Schleswig-Holsteins und Hamburgs beträgt der Eigenanteil je Mitfahrer mindestens 2,00 € und für Jugendliche mindestens 1,00 €.

### **Beschaffungen**

Der Wert für Einzelbeschaffungen ohne Antrag beträgt 100,00 €.